Düsseldorfer Zeitung.

№ 132. Donnerstag den 13. Mai. 1847.

Landtags-Angelegenheiten.

Sitzung der Kurie der drei Stände am 5. Mai.

(Fortsetzung.)

Abg. v. Beckerath: Meine Herren! Dem Herrn Vorsitzenden der 6ten Abtheilung, mit dem Referat über diejenigen Anträge beauftragt, die eine Revision des Zoll-Tarifs betreffen, hatte ich den Wunsch ausgedrückt, daß dieser Abtheilung die Protokolle der letzten karlsruher und berliner Zoll-Konferenzen mitgetheilt werden möchten. Der Herr Vorsitzende der Abtheilung hat die desfalls nöthigen Schritte bei dem Königlichen Herrn Kommissarius gethan, und die Mittheilung wurde in Aussicht gestellt; sie scheint jedoch im weiteren Verlauf auf Hindernisse gestoßen zu seyn, und heute theilte der Herr Vorsitzende mir mit, daß sie nicht erfolgen würde. Da aber zur Vorbereitung einer gründlichen Relation die Einsicht dieser Protokolle nöthig ist, da ferner die Protokolle der Zoll-Konferenzen, dem Vernehmen nach, auch anderen ständischen Versammlungen, resp. den betreffenden Deputationen, mitgetheilt zu werden pflegen, da endlich schon am siebenten rheinischen Landtage, der ebenfalls sich mit Zoll-Angelegenheiten beschäftigte, die Protokolle damaliger Konferenzen der betreffenden Deputation des Landtags mitgetheilt worden sind, und da doch dem Vereinigten Landtage gewiß nicht vorenthalten werden wird, was schon den Provinzial-Landtagen bewilligt worden, so erlaube ich mir die Bitte auszusprechen, daß der Königliche Herr Kommissar die Mittheilung dieser Protokolle veranlassen wolle.

Landtags-Kommissar: Ich glaube, die Beschwerde jedenfalls als eine voreilige bezeichnen zu müssen. Es ist allerdings der Antrag an mich gestellt worden, die Vereins-Protokolle mitzutheilen. Ich habe denselben dem Herrn Finanz-Minister abgegeben und mich gestern Morgen mündlich gegen den Herrn Vorsitzenden der Abtheilung dahin geäußert, daß ich keine Schwierigkeit dabei einsehe, und glaube, daß die Protokolle unbedenklich mitgetheilt werden würden. Gestern Abend habe ich mit dem Herrn Finanz-Minister Rücksprache genommen und erfahren, daß die Protokolle als ein Gemeingut aller Vereinsstaaten auch den landständischen Versammlungen der süddeutschen Staaten nicht mitgetheilt seyen, und, wo gegen diese Regel in einzelnen Fällen gefehlt worden, Reklamationen erhoben seyen. Der Herr Finanz-Minister hat versprochen, das Nähere zu recherchiren. Damit nun jene meine vorläufige Aeußerung den Referenten nicht täuschen möge, habe ich mich beeilt, dem Herrn Vorsitzenden über die veränderte Lage des Antrages privatim zu schreiben, und mir die offizielle Mittheilung bis dahin vorbehalten, daß der Herr Finanz-Minister sich schriftlich geäußert haben würde. Ich glaube durch diese vorläufige Mittheilung nur eine Gefälligkeit erwiesen zu haben. Wenn eine definitive Antwort erfolgt seyn wird und dann Reklamationen entstehen möchten, so würde ich mich darüber zu erklären haben.

Abg. Graf v. Renard: Ich beklage es, daß dies Gegenstand einer öffentlichen Debatte geworden ist.

Abg. v. Beckerath: Ich habe nur zu sagen, daß die mir gewordene Eröffnung eine definitive war und keineswegs als eine privative bezeichnet wurde. Der Vorsitzende der Abtheilung erklärte mir, daß die Mittheilung der Protokolle nicht erfolgen werde; ich hielt mich daher verpflichtet, den Gegenstand in der Versammlung zur Sprache zu bringen. Mit derselben Entschiedenheit, mit welcher der Königliche Herr Kommissarius zu meiner Ueberraschung eine Handlung als voreilig bezeichnet, bei welcher ich mich in der Ausübung meiner Pflicht befand, mit derselben Entschiedenheit weise ich diese Bezeichnung zurück.

Landtags-Kommissar: Ich provozire auf den Brief, der eigenhändig geschrieben wurde; wenn er nicht da ist, so bitte ich, ihn morgen mitzubringen.

Abg. v. Saucken: Meine Herren, ich habe mir gestern erlaubt, als von dem Antrage der 130 und einigen Mitgliedern die Rede war, zu bezeichnen, es werde der Weg eingeschlagen, der auch von Seiten der Verwaltung als der erwünschte betrachtet werden könnte und volle Unterstützung zu gewärtigen hätte. Dies wurde in Abrede gestellt. Ich erlaube mir die eigenen Worte des Herrn Kommissars anzuführen, die er bei Gelegenheit der Adresse gebraucht hat: (liest vor: „Wenn aber die hohe Versammlung einen andern besseren Weg zu bezeichnen vermag" u. s. w.) Ich habe den eingeschlagenen nur dafür geeignet gehalten, um die Mißverständnisse aufzuklären. Nur deshalb habe ich hier das Wort ergriffen, damit auf diese Weise eine Vereinbarung beider Gesetze herbeigeführt werde. Ich bedaure, daß der Herr Kommissar mich hierbei nicht unterstützt hat.

Landtags-Kommissar: Ich bin dem geehrten Redner sehr dankbar dafür, daß er die Worte citirt, auf welche er sich gestern berief. Als ich ihm gestern erwiederte, hatte ich nicht anders verstanden, als daß er den von dem Abg. von Westphalen und angeblich 137 anderen Mitgliedern eingeschlagenen Weg für denjenigen erachtet habe, welchen ich selbst der Versammlung als den geeigneten empfohlen hätte. Dem habe ich widersprochen und widerspreche ihm mit Bestimmtheit noch heute. Die angeführten Worte meiner früheren Aeußerung betrafen einen speziellen Fall, den Fall der Kriegsschuld in Nothfällen. Ich habe damals die Vorschrift des Gesetzes als denjenigen Ausweg in dem Dilemma zwischen dem Gesetze vom 17. Januar 1820 und der Sorge für die Erhaltung des Vaterlandes bezeichnet, welchen das Gouvernement für den geeigneten gehalten habe. Wüßte die Versammlung einen anderen besseren Weg vorzuschlagen (fügte ich hinzu), so würde das Gouvernement ihn gern ergreifen. Diese Worte bezeichne ich heute noch als ganz den Ansichten des Gouvernements entsprechend. Ja, ich gehe weiter und beschränke sie nicht auf den speziellen Fall, sondern gestatte gern ihre Anwendung auf alle andere angebliche Differenzen zwischen der älteren und der neueren Gesetzgebung. Der Weg aber, der hier eingeschlagen ist, ist nicht der Weg der Petition, nicht der der Bitte um Aufklärung, nicht der Weg der Verständigung, sondern der Weg der Protestation, und ich habe ihn nie als den geeigneten bezeichnet, sondern bezeichne ihn als einen solchen, der weder in dem Gesetz, noch in dem Reglement vorgesehen ist. Nur ungern habe ich mich zu dieser Aeußerung genöthigt gesehen.

Abg. v. Auerswald: Ich protestire gegen den von dem Herrn Landtags-Kommissar unserem Antrage beigelegten Sinn; ich habe nicht diesen Sinn damit verbunden. Jeder ist der Ausleger seiner Worte.

(Große Aufregung.)

Abg. v. Saucken: Der Herr Kommissar hat so eben erklärt, daß die Worte, die ich mir erlaubt habe vorzulesen, sich auf einen speciellen Fall beziehen. Ich erlaube mir zu bemerken, daß dieser Fall auch in der gestern abgegebenen Erklärung von 137 Mitgliedern des Landtages enthalten ist, und wenn der Herr Kommissar diese für einen Protest erklärt, ich ihm nicht das Recht zuerkenne, daß seine Worte dem Schriftstück eine andere Bedeutung unterlegen können. Ich gehöre nicht zu den Unterzeichnern, gestehe jedoch, daß ich dem Sinne nach beitrete; ich halte den Weg nicht für einen solchen, wie er von dem Herrn Landtags-Kommissar bezeichnet ist, sondern für einen Weg der Vereinbarung, der Prüfung der verschiedenen früheren und heute erlassenen Gesetze, und ich bin der Meinung, daß wir auf diesem Wege zu unserer eigenen Beruhigung die gewünschte Ausgleichung erreichen können.

Landtags-Kommissar: Ich wünsche, daß die Versammlung einen ruhigeren Charakter annehmen möge!

Sollte der vorgeschlagene Weg nicht der des Protestes, sondern der Weg der Verständigung seyn, so würde es derjenige seyn, den auch ich nur wünschen, den ich der Versammlung nur empfehlen kann, und der der Allerhöchsten Intention vollkommen entspricht. In dem Augenblick also, wo der Herr Antragsteller diese Erklärung abgegeben, befinden wir uns ganz im Einverständniß mit einander. Meines Erachtens war jedoch dieser Weg der Verständigung, den Se. Majestät vorgezeichnet haben, vollständig angebahnt, ehe die Schrift der 137 Mitglieder eingegeben wurde, denn alle die darin aufgeführten angeblichen Zweifel zwischen älteren und neueren Gesetzgebungen sind im Wege der Petition eingeleitet und liegen alle der Versammlung zur Beschlußnahme darüber vor, ob Se. Majestät gebeten werden soll, die Gesetze zu ändern. Wenn aber in der jetzigen Eingabe durchaus kein Antrag enthalten ist auf Abänderung dieser Bestimmungen, wenn sie nichts weiter enthält, als die Aufzählung dieser angeblichen Verschiedenheit und die Erklärung: wir sind der Ansicht, daß zwischen den älteren und neueren Gesetzgebungen keine Uebereinstimmung vorhanden sey, wir halten die ältere Gesetzgebung in den Punkten der Abweichung für rechtsgültig und verlangen, daß diese Ansicht durch die hohe Kurie zum Beschluß erhoben und zu Protokoll niedergelegt werden soll, — so frage ich, ob das ein Weg der Verständigung oder ein Weg des Protestes ist? Ich habe ihn Protestation genannt, wissen Sie einen glimpflicheren Ausdruck dafür? Gern will ich ihn einen Weg der Wahrung nennen. Nach meiner Meinung ist es kein Weg, der überhaupt zu etwas führt, denn in dem Augenblick der Beschlußnahme wäre ja die ganze Verhandlung geschlossen. Ist es aber die Meinung der Herren, die diese Schrift abgefaßt haben, daß es dennoch ein Weg zur Verständigung sey, so acceptire ich dies mit der größten Freude.

Abg. Milde: Ich habe von diesem Orte aus mich auf das allerenergischste verwahren wollen, daß das Schriftstück, welches ich mit zu unterzeichnen die Ehre hatte, eine Protestation von Seiten des Königlichen Kommissars genannt worden ist. Ich erkläre dasselbe vielmehr für eine Deklaration und zwar des Rechtszustandes, wie er in uns lebt und uns zugehört. Ich habe von der Rednerbühne herab bei der Adreßdebatte darauf hingewiesen, daß das vorgeschlagene Amendement ein höchst gefährliches wäre, weil dasselbe von Zahlen, gegenüber der Krone, sprach und mithin nicht die positive Gesinnung der Versammlung in ihrer Totalität aussprach. Es ist also die ganze Sache herbeigezogen worden, indem wir uns auf etwas ganz Vages eingelassen haben. Ich bin der Meinung, daß, wenn wir mit unsern Geschäften vorangehen sollen, wir auch die Rechte wahren müssen, die uns inhäriren. Ich kann nicht um Rechte bitten, die ich bereits besitze und die mein eigen sind. Ich will mich aber auch denen anschließen, die den Weg nehmen wollen, Interpretation Allerhöchsten Orts in Bezug auf die Gesetzgebung vom 3. Februar zu erbitten. Ich will mein Gewissen wahren, und zwar, weil dies das ist, worin der König und der letzte Unterthan ganz gleich stehen; ich will dem König treu seyn in Allem, was er mir befiehlt, mögen auch Fälle vorkommen, wo ich gehorchen muß wider meine Ueberzeugung; aber nie werde ich mich dazu verstehen, meine freie Mitwirkung zu irgend etwas herzugeben, wo mein Gewissen tangirt wird. Dann kommt der Fall, wo zwischen meinem König und mir ein Gott als Richter eintritt, und mit diesem höchsten Richter zu gehen ist das Recht, glaube ich, auf dem jeder ehrliche Mann bestehen muß. Dies vorausgeschickt, habe ich diese Deklaration unterschreiben müssen, weil ich sie für den einzigen Weg ansehe, auf dem wir zu einer gedeihlichen Lösung der Frage kommen können, die uns zumeist beschäftigt. Gehen wir den Weg der Petition, dann zwingen wir die Krone, sich zu erklären; wir aber wollen die Krone nicht zwingen und zumal in der nächsten Zukunft, nachdem wir die Königliche Botschaft auf unsere Adresse kaum empfangen, über organische Bestimmungen in der Patentgesetzgebung vom 3. Februar sich schon jetzt auszusprechen. Unser Wunsch geht vielmehr dahin, daß man in Bezug auf diese uns erlasse, solche Akte vorzunehmen, bei denen ich und die, welche mit mir gleich denken, nach meiner früher gegebenen Erklärung nicht mitwirken können. Wir hoffen, indem wir in unserer gegenwärtigen Thätigkeit als Reichsstände vorangehen, man uns erlassen wird, das Gesetz in seinem ganzen Umfang zur Ausführung bringen zu helfen. Wir haben in Preußen Präcedenzfälle, Gesetze, die halb ausgeführt sind, halb nicht und darum in ihrem ausgeführten Theil doch segensreich und vortrefflich sind. Wir müssen der Krone freie Hand lassen und sie nicht durch Petitionen drängen; darum ist der Weg der Deklaration gerade der einzige, der zu einer wahren ehrlichen Verständigung zwischen den Ständen und der Krone allein führen kann.

Abg. Tschocke: Meine Herren! Auch ich gehöre zu denen, welche die weitere Ausdehnung der Verwahrung, die in der Adresse angedeutet worden ist, unterschrieben haben....

(Stürmischer Lärm in der Versammlung und mehrmaliges Läuten der Glocke Seitens des Landtags-Marschalls).

Meine Herren! Diese vier bis fünf Quadratfuß, wo ich stehe, haben Se. Majestät der König der Redefreiheit gewidmet, und ich muß bitten, diese Redefreiheit, welche Se. Majestät einem jeden Mitgliede von uns gewährt hat, nicht zu stören. Auch ich gehöre, sage ich, zu den Unterzeichnern der weiteren Ausführung der in der Adresse angedeuteten Verwahrung, und ich kann nicht leugnen, daß, wenn ich gestern schweigend mich verhielt, ich nicht minder tief empfunden habe, als diejenigen, welche sich darüber geäußert haben. Ich muß mich den beiden Rednern aus Preußen und Schlesien anschließen; ich kann die Eingabe nicht für eine Protestation ansehen; ich halte aber dafür, daß durch eine weitere Ausführung der Verwahrung weder ein Recht von unserer Seite, noch auch die Ehrfurcht vor der Krone verletzt werde. Ich halte diese Ausführung für nothwendig. Ich will nicht, meine Herren, daß die hohe Stände-Versammlung eine verdeckte Stellung der Regierung gegenüber einnehme. Se. Majestät der König hat sich gegen uns so offen und vertrauensvoll ausgesprochen, wie ein Fürst gegen sein Volk es nur thun kann; ich frage Sie, fordert nicht dieses Vertrauen, gebietet nicht die Pflicht, unserem allverehrten Könige und Herrn gegenüber, gebietet es endlich nicht die Pflicht denen gegenüber, die wir vertreten, Ihm, unserem Könige, die vollkommen gleiche Offenheit und Aufrichtigkeit an den Tag zu legen? Deswegen habe ich gestern tief beklagt, daß nicht mit einer Abkürzung von mehreren Stunden die Sache zur Berathung an die Abtheilung gekommen ist. Das sind die Gründe, warum ich mich den genannten Herren anschließen muß.

Eine Stimme: Ich verlange nochmals die Tagesordnung und bitte, darüber abstimmen zu lassen.

(Viele Stimmen verlangen die Tagesordnung, und es steigert sich abermals der Lärm in der Versammlung.)

Marschall: Ich muß bemerken, daß der Abg. v. Vincke sich eigentlich schon früher gemeldet hat, als der letzte Redner, und daß er also das Recht zu sprechen hat.

Abg. v. Vincke: Ich glaube, daß ich wohl die Befugniß für mich in Anspruch nehmen darf, zu reden, weil der Herr Landtags-Marschall mir gestern die Frage vorgelegt hat, wie die weitere Behandlung unserer Erklärung erfolgen solle, und zwar wurde mir diese Frage vorgelegt, weil ich die Eingabe zufällig zuerst unterzeichnete. Daher glaube ich, das Recht noch in Anspruch nehmen zu dürfen, einige Worte zu bemerken. Ich bin weit entfernt, den Rednern vor mir zu folgen und in das Materielle mich einzulassen. Ich wollte mir nur drei formelle Bemerkungen gegen den Herrn Landtags-Kommissar erlauben. Wenn er sagt, daß wir zu einer ruhigen Berathung zurückkommen und hier Ruhe vorwalten

lassen möchten, so stimme ich dem bei, muß aber bemerken, daß die erste Aufgeregtheit in der Person des Herrn Landtags-Kommissars selbst stattgefunden hat.

(Starkes Murren in der Versammlung.)

Die ersten aufgeregten Worte sind von dem Herrn Landtags-Kommissar ausgegangen, ich berufe mich auf das Zeugniß der Versammlung, und ich habe das Recht, diese Thatsache zu konstatiren. Dann kann ich ferner dem Herrn Landtags-Kommissar nicht das Recht zugestehen, in das Materielle des Antrages einzugehen, ehe dieser der Versammlung bekannt ist. Der Antrag, worüber immer gesprochen und debattirt wird, ist der Versammlung noch gar nicht bekannt, und ich gestehe dem Herrn Landtags-Kommissar nicht das Recht zu, über eine Sache zu debattiren, die nicht bekannt ist, und Stellen aus dem Zusammenhange herauszureißen und sie hier vorzutragen. Das nenne ich reglementswidrig. Wenn endlich von dem Herrn Kommissar gesagt worden ist, der Weg, den wir betreten haben, sey in dem Gesetze nicht vorgeschrieben, so habe ich das schon gestern zugegeben; aber wir haben nicht allein die Pflicht, das zu erfüllen, was in dem Gesetze vorgeschrieben ist, sondern wir befinden uns auch innerhalb des Gesetzes, so lange wir nicht gegen das Gesetz handeln, und ich bitte, mir nachzuweisen, wann wir gegen das Gesetz gehandelt haben. Auch die Adreß-Debatte ist in dem Gesetze nicht vorgeschrieben, und dennoch ist sie erfolgt; vier hundert vier und achtzig Mitglieder dieser hohen Versammlung haben die Adresse votirt und darunter auch die Prinzen des Königlichen Hauses. Wenn also die Adreß-Debatte ein vom Gesetze nicht vorgeschriebener Weg war, so war es doch ein gesetzlicher.

Eine Stimme: Der Antrag soll . . .

Marschall: Es haben noch andere Mitglieder bereits um das Wort gebeten, und wenn die Versammlung sie noch hören will, so muß ich zunächst jenen das Wort geben, welche es zuerst verlangt haben.

(Dieselbe Stimme spricht einige unverständliche Worte.)

Sie haben das Wort nicht. Dasselbe hat jetzt der Herr Landtags-Kommissar.

Landtags-Kommissar: Ich habe die gegen mich gerichteten Angriffe nur kurz zu beantworten. Der erste ging dahin, daß ich zuerst heftig geworden sey. Dann habe ich mich selbst zur Ruhe ermahnt, und ich will diesen Angriff auf sich beruhen lassen. Der zweite betraf, wenn ich nicht irre, den Umstand, daß ich in das Materielle des Inhaltes der Schrift eingegangen sey. Die von den 137 Personen unterzeichnete Schrift ist hier vollständig vorgelesen worden . . . .

(Viele Stimmen: Nein, nein!)

Die von den 137 Personen unterzeichnete Schrift ist hier vollständig vorgelesen worden . . .

(Noch lauterer Ruf: Nein, nein!)

Marschall: Ich muß um Ruhe bitten.

Landtags-Kommissar: Ich glaube nicht, mich darin zu irren, und berufe mich auf den Herrn Sekretär.

Marschall: Ich muß sagen, daß ich allerdings den Herrn Sekretär selbst gebeten habe, die unterzeichnete Schrift vorzulesen; die Beilage ist aber nicht vorgelesen worden.

(Abermaliges Lärmen in der Versammlung.)

Eine Stimme: Nur das Handschreiben ist vorgelesen worden.

Landtags-Kommissar: Ich wiederhole nochmals, daß die von 137 Herren unterzeichnete Schrift hier vollständig vorgelesen worden ist . . . .

(Abermaliger Ruf: Nein, Nein!)

und das, worauf ich im Wesentlichen hingewiesen, ist in dieser vorgelesenen Schrift enthalten. Denn worauf habe hingewiesen? Darauf, daß in jener Schrift der Antrag enthalten sey, daß die Rechtsverwahrung in Betreff der Differenz der älteren Gesetzgebung gegen gewisse Bestimmungen der neuen durch die hohe Kurie zum Beschlusse erhoben und so ins Protokoll eingetragen werden soll. Darin besteht der Antrag, so weit mein Gedächtniß reicht, und darauf habe ich mich berufen. Nur insoweit bin ich allerdings darüber hinausgegangen, als ich gesagt, daß Alles, was Materielles in der Eingabe enthalten sey, der hohen Kurie durch die eingereichten Petitionen vollständig vorliege, denn die materiell Specification ist allerdings in der nicht vorgelesenen, aber auch nicht unterschriebenen Beilage enthalten. Habe ich in diesem Punkte über etwas gesprochen, was die hohe Versammlung nicht kennt, so ist dies durch die unerwartete Debatte herbeigeführt: einen wesentlichen Vorwurf erkenne ich darin nicht. Ein dritter Angriff endlich — ich erinnere mich desselben augenblicklich nicht; will der geehrte Abgeordnete ihn wiederholen, so werde ich auch darauf antworten können. — Da keine Antwort erfolgt, so nehme ich an, daß er aufgegeben ist.

Abg. Frhr. v. Vincke: Ich will die Debatte nicht verlängern, habe auch nicht Veranlassung, etwas zu wiederholen, was ich gesagt habe.

(Mit stürmischem Rufe wird die Tagesordnung von vielen Mitgliedern verlangt).

Abg. v. Auerswald: Ich bitte, noch bemerken zu dürfen, daß ich Mehreres von dem, was der Herr Landtags-Kommissar gesagt hat, durchaus nicht als richtig anerkennen kann. Ich bin aber weit entfernt, in dieser Stunde, wo die Sache nicht zur Verhandlung gehört, weiter darauf eingehen zu wollen.

Marschall: Da werden wir denn zur Tagesordnung übergehen, und ich bitte den Herrn Referenten, seinen Platz einzunehmen.

Referent Graf Stosch: In dem vorliegenden Entwurfe sind wir gestern bis zu dem Passus 9, 10 und 11 des §. III. gelangt. Dieser Passus heißt:

„Diese Entscheidung unterliegt der Bestätigung des Standes, welcher auf dem Provinzial-Landtage den Angeschuldigten vertritt, wenn

a) es sich um Ausschließung von dem Provinzial-Landtage handelt,

b) der Angeschuldigte binnen 4 Wochen, nachdem ihm die Entscheidung insinuirt worden, Einwendungen dagegen bei dem Ober-Präsidenten anbringt,

c) die Versammlung, welche die Einleitung des Verfahrens beschlossen hat, sich bei dem Anspruch nicht beruhigen zu wollen erklärt.

Werden hierbei neue Thatsachen von Erheblichkeit angeführt, so wird die Instruction unter Leitung eines von Unserem Justiz-Minister dazu bestimmten Obergerichts-Präsidenten einem Justiz-Beamten aufgetragen.

Die geschlossenen Akten werden hiernächst dem Provinzial-Landtags-Marschall zugestellt. Dieser ernennt beim nächsten Zusammentreten des Landtages einen Referenten, welcher dem Stande des Angeklagten angehört. Sodann beruft der Landtags-Marschall unter seinem Vorsitze diesen Stand als Ehrengericht zusammen, welches nach Anhörung des Referenten und vorgängiger Berathung durch Stimmen-Mehrheit die Entscheidung der Wahl-Versammlung entweder bestätigt oder verwirft. Bei diesem Ausspruch hat es sein Bewenden."

Die Passus 9, 10 und 11 bilden also die Vorschriften der Appellation.

Hierbei wurde von einem Mitgliede der begutachtenden Abtheilung hervorgehoben: daß das Wesen des Geschwornengerichts recht eigentlich darin beruhe, daß dasselbe ein Ueberzeugungsgericht von Standes-Genossen, daß daher von demselben keine weitere Berufung, noch weniger aber, nach gesprochenem Urtheil eine Verschärfung eintreten könne, daß demzufolge das von den Wählern gefällte Urtheil als ein rechtskräftiges gelten müsse, und daß von demselben keine weitere Berufung zulässig sey. Zur näheren Motivirung wurden als sich aufdringende Zweifel hervorgehoben:

wie es in der Appellation zu halten, wenn ein bereits versammelter Landtag eines seiner Mitglieder wegen Bescholtenheit auszuschließen sich veranlaßt finde? (auf welchen Fall S. 4 der Motive hingewiesen wird); da doch unmöglich dem Landtage, welcher als Ankläger aufgetreten, der Ausspruch in zweiter Instanz zustehen könne;

ob es ferner nicht als Härte gelten müsse, daß, wenn beide Instanzen verschiedener Ansicht gewesen, die Wähler den Angeschuldigten für unbescholten erachteten, derselbe dagegen von den Standesgenossen des Landtages für bescholten erklärt worden, es bei diesem Ausspruch — ohne die Möglichkeit der Appellation — sein Bewenden behalten solle?

Hiergegen ward jedoch geltend gemacht: daß ein weiterer Kreis von Richtern eine größere Bürgschaft der Unparteilichkeit gewähre;

daß bei einer geringen Anzahl der Wähler, wie solche mitunter vorfindlich, persönliche Rücksichten, Leidenschaft, Intrigue ꝛc. auf das Urtheil einwirkend werden könnten;

daß in den Kreis-Ordnungen für Schlesien und die westlichen Provinzen eine solche zweite Instanz bereits angeordnet sey;

daß sich eine Wahlversammlung nicht leicht in die Lage bringen werde, ihrem Ausspruche, daß Jemand für unbescholten zu erachten, die Bestätigung versagt zu sehen, eine zweite Instanz also eine größere Bürgschaft gewähre, daß bei Fällung des Urtheils leidenschaftslos und vorsichtig verfahren werde;

daß es sowohl der Versammlung, welche die Anklage beschlossen, als dem Angeklagten zustehen müsse, gegen ein gefälltes Urtheil nochmals ihre Bedenken und etwa noch ermittelte Thatsachen einer abermaligen Beurtheilung zu unterwerfen;

daß den Vertretern eines Standes in größeren Versammlungen die Befugniß nicht zu versagen, ein Mitglied aus ihrer Mitte zu entfernen, welches sie für bescholten erachten, daß demzufolge das Urtheil der Wähler nicht absolut bindend seyn könne;

und wurde den bezüglichen Bestimmungen des Entwurfes aus obigen Gründen mit 11 gegen 4 Stimmen beigepflichtet.

Dagegen wurde folgende Abänderung beschlossen:

Wenn nämlich Passus 9 mit den Worten eingeleitet wird: „diese Entscheidung unterliegt der Bestätigung des Standes, welcher auf dem Provinzial-Landtage den Angeschuldigten vertritt",

so ist nicht die Bestätigung das Kriterium einer zweiten Instanz, sondern die Entscheidung, da das Wort „Bestätigung" nach dem bisherigen gesetzlichen Sinne (Kriminal-Ordnung §§. 508. 512. 513), nicht sowohl eine zweite Instanz, als eine Sanction der von einer unzureichend kompetenten Behörde gefällten Entscheidung bedeutet.

Ferner ist nicht abzusehen, warum die Appellation nur dann zulässig seyn solle, wenn (bei a.) die Ausschließung von dem Provinzial-Landtage erfolgt ist, da eine Ausschließung von dem Kreistage oder dem Kommunal-Landtage als eine nicht geringere bürgerliche Herabsetzung betrachtet werden muß, und dürfte demzufolge Passus a. zu elidiren seyn.

Bei Passus c. wurde befunden, daß hinter dem Worte: „sich" einzuschalten sey:

bei ihrer nächsten Versammlung;

um die Möglichkeit, daß ein gefälltes Urtheil verschärft werden könne, nicht in weite Ferne verlegen zu können.

Zu Passus 11 wurde hervorgehoben, daß es sich bei der zweiten Instanz nicht allein um ein Verwerfen, sondern auch um ein Entscheiden handle; es also am Schlusse dieses Passus heißen möge:

durch Stimmenmehrheit über den Ausspruch der Wahlversammlung in letzter Instanz entscheidet;

womit die Schlußworte wegfallen würden:

„Bei diesem Ausspruch hat es sein Bewenden."

Dies ist die Ansicht der großen Majorität. Es dürfte also nur zu erörtern sey, ob die zweite Instanz überhaupt zulässig sey.

Marschall: Wünscht Jemand das Wort über die Frage, ob die Appellation zulässig sey?

(Abg. Hansemann spricht auf jener Seite des Marschalls, welche dem Stenographentische entgegengesetzt ist, einige Worte, welche nicht verstanden werden können.)

Abg. Herbertz: Ich möchte mich vor allen Dingen nicht dafür aussprechen, daß der Antrag auf Bestätigung der ersten Entscheidung von der klagenden Versammlung ausgehen soll. Es scheint mir im Interesse der Vertheidigung zu liegen, daß blos der Angeklagte den Antrag auf Bestätigung der ersten Entscheidung zu stellen habe, und ist der Angeklagte von der ersten Versammlung freigesprochen, so scheint es sachgemäß zu seyn, daß die Versammlung sich beruhige; denn namentlich werden die Wähler am besten beurtheilen können, ob er noch als bescholten zu betrachten sey oder nicht. Haben sie ihn freigesprochen, so kann die Versammlung den Antrag fallen lassen. Ich möchte also darauf antragen, daß die Bestätigung nicht auf den Antrag der Versammlung, sondern auf den Antrag des Angeklagten stattfinden könne, und daß demnach der Punkt ad e. zu streichen wäre.

Abg. Frhr. v. Manteuffel: Als ich das erstemal über diesen Entwurf zu der hohen Versammlung zu sprechen die Ehre hatte, habe ich bereits geäußert, daß die Bestimmungen, welche das Verfahren betreffen, Sache der Zweckmäßigkeit wären. Ich glaube also, daß die Verwaltung denjenigen Vorschlägen, die eine Verbesserung wirklich erzielen, sehr gern nachgeben würde. Indessen scheinen mir doch wenigstens nach dem, was ich bisher gehört habe, die Gründe überwiegend, die für das Verfahren angeführt worden sind, wie es die Verwaltung in dem Entwurfe vorgelegt und in der Denkschrift motivirt hat. Es ist hier ein Amendement dahin gestellt worden, man möchte die Appellations-Instanz lediglich zu Gunsten des Angeschuldigten stehen lassen, man möchte aber der Versammlung, die seine Ehrenhaftigkeit in Frage gestellt hat, nicht die Befugniß einräumen, zu aggraviren. Es scheint mir bedenklich, auf diesen Vorschlag einzugehen.

Marschall: Ich muß bemerken, daß dieses Amendement gar nicht angemeldet worden ist und ich also nicht fragen kann, ob es Unterstützung findet.

Abg. Freiherr v. Manteuffel: Da enthalte ich mich eines weiteren Eingehens auf das Amendement und führe nur an, daß doch die Appellations-Instanz stattfinden möge Ich führe folgenden Grund dafür an: Es kann derselbe Mann von verschiedenen Wahlversammlungen gewählt seyn. Es sind verschiedene Wahlversammlungen, namentlich in dem Stande der Städte, in dem Stande der Landgemeinden, welche zu Kreistagen und Provinzial-Landtagen wählen. Es wäre nun der Fall doch wohl denkbar, daß sowohl von dem Kreistage als dem Provinzial-Landtage das Verfahren beschlossen würde. Es würden in diesem Falle zwei verschiedene Versammlungen in erster Instanz zu entscheiden haben, und es müßte unter allen Umständen als Mangel des Gesetzes betrachtet werden, wenn es nicht ein Mittel an die Hand gäbe, zuletzt Einklang unter diesen Beschlüssen herbeizuführen. Dieses Mittel ist nach dem Gesetz-Entwurfe in der Provinzial-Landtags-Versammlung gefunden, und zwar in dem Stande, welchem der Angeschuldigte angehört. Man hat nun gesagt, es sey abnorm, daß eine Fraction derselben Versammlung, welche die Anklage beschlossen habe, auch den Richterspruch in letzter Instanz ausspreche. Ich glaube man muß aber doch da die Verschiedenheit der Fälle erwägen die Anklage beschlossen wird, so liegt weiter nichts vor, als daß der Vorsitzende die Thatsachen aufzählt, die ungefähr zur Anzeige gekommen sind. Wenn es sich aber um den Spruch in zweiter Instanz handelt, so liegt vor: 1) ein gründliches Untersuchungs-Verfahren, 2) der Spruch erster Instanz, 3) endlich das fortgesetzte Untersuchungs-Verfahren, und sodann tritt der Stand als Ehrengericht förmlich unter dem Vorsitzenden zusammen. Er übersieht also die Gegenstände, um deren Beurtheilung es sich handelt, in einer viel größeren Allgemeinheit, als es früher bei dem bloßen Beschlusse der Anklage der Fall war. Das scheint auch ein Grund zu seyn, bei diesem Vorschlage der Versammlung stehen zu bleiben.

Abg. Gier: Ich erkläre mich dagegen, daß in dem Paragraph des Gesetz-Entwurfs die Bestimmung von a. beibehalten werde. Ich sehe keinen Grund ein, warum seitens des Provinzial-Landtages . . . .

(Referent Graf Stosch unterbricht den Redner durch einige leise Bemerkungen, die nicht zu verstehen waren.)

Abg. Gier: Ich bin ganz bei der richtigen Stelle. Es handelt sich um den Abschnitt 9, 10 und 11 des §. III. In diesem Abschnitte ist der erste Punkt der, ob die Entscheidung der Wahl-Versammlung der Bestätigung des Provinzial-Landtages unterworfen werden soll. Dazu sehe ich nicht den geringsten Grund ein. Es bedarf nur einer Anzeige, aber keiner Bestätigung, und so wie ich das Gutachten des Ausschusses verstanden habe, ist der Ausschuß derselben Meinung gewesen. Ich trete also in dieser Beziehung der Majorität bei, bin aber der Meinung, daß der Angeschuldigte das Appellationsrecht an den Landtag haben müsse, und daß also diese Versammlung also gegen den letzten Vorschlag, ein solches Berufungsrecht haben müsse. Ich bin demnach für die Beibehaltung des Punktes c. und habe mir in dieser Beziehung folgenden Fall gedacht: Es kommen allerdings Gemeinden und kleinere Wahl-Versammlungen vor, wo Vorurtheile und üble Gewohnheiten entstanden sind. Ich darf sogar, weil sie einmal in unserem Staatsleben vorgekommen sind, an allgemein verbreitete Frevel und Defrauden erinnern. Es muß der Versammlung die Gelegenheit dargeboten seyn, einen solchen Einfluß zu üben, wenn in einem derartigen Falle ein Bezüchtigter dessenungeachtet von der nächsten Wahl-Versammlung nicht ausgeschlossen wird, weil jene Versammlung eine größere ist und den Beruf hat, nicht nur auf solche Vorurtheile, sondern auch auf die politische und moralische Hebung des Volkes einzuwirken. Deshalb erkläre ich mich für den Wegfall des Punktes a und für Beibehaltung der Punkte b und c.

Abgeordn. Graf von Schwerin: Ich habe mir zu-

nächst nur wieder eine Frage über das Formelle erlauben wollen. Der Herr Landtags-Marschall bemerkte vorher, es sey das Amendement nicht angemeldet worden und komme daher nicht zur Berathung. Ich wollte gegen das Amendement mich erklären; wenn es aber nicht zur Berathung kommt, werde ich mich dessen enthalten.

Marschall: Ich werde mich dahin berichtigen, daß allerdings füglich gefragt werden kann, ob die einzelnen Punkte a, b und c stehen bleiben, und in dieser Weise wird das Amendement zur Abstimmung kommen.

Abgeordn. Graf von Schwerin: Ich begnüge mich, meinen Widerspruch gegen das jetzt zur Berathung stehende Amendement zu erklären und das Recht mir vorzubehalten, wenn dieser Punkt entschieden ist, noch ein anderes Amendement in Antrag zu bringen.

Abgeordn. Mevissen: Der Gesetz-Entwurf scheint mir an der Stelle, die augenblicklich zur Berathung vorliegt, mit der Idee im Widerspruch zu stehen, die überhaupt dem Geschwornengerichte unterliegt. Das Geschwornengericht urtheilt nach Ueberzeugung, es ist an keine festen Kriterien gebunden. Ist diese Ueberzeugung nun von einem Geschwornengerichte, von einer Wähler-Versammlung einmal ausgesprochen, hat sie sich bei dieser festgestellt, so sehe ich nicht ein, wie diese Ueberzeugung durch die entgegengesetzte Ueberzeugung einer zweiten Versammlung geändert werden könne. Am allerwenigsten vermag ich einzusehen, wie diese zu Gunsten des Angeklagten lautende Ueberzeugung der ersten Versammlung von der entgegengesetzten Ueberzeugung einer zweiten Versammlung zu seinem Schaden interpretirt werden könne. Ich glaube daher, daß, wenn Sie an dem Prinzip des Geschwornengerichts festhalten wollen, Sie sich bei der Entscheidung der ersten Versammlung gänzlich beruhigen müssen; lediglich mit Rücksicht auf die besonderen schützenden Formen, welche in der Regel die Gesetze dem Angeklagten gewähren, könnte noch bevorwortet werden, daß zu Gunsten des Angeklagten eine Appellations-Instanz eintrete, wie ein Redner aus der Rhein-Provinz eine solche bevorwortet hat. Dem letzteren Amendement gebe ich meine Zustimmung, weil ich wünsche, daß der Angeklagte mit schützenden Formen umgeben und gegen schnelle Verurtheilung gesichert werde; ich muß mich aber dagegen erklären, daß gegen das Wesen des Geschwornengerichts eine entgegengesetzte Ueberzeugung einer zweiten Instanz zu seinem Nachtheile entscheiden könne.

Abgeordn. von Saucken (Tarputschen): Ich wollte mir erlauben, aufmerksam zu machen, ob nicht Bedenken vorliegen, diese Fälle, von welchen wir jetzt sprechen, noch einer weiteren Beurtheilung des Landtages vorzulegen. Ich glaube, wir haben vielfache Gelegenheit gehabt und Alles aufgeboten, um Jeden in seinen Rechten zu sichern; aber ich glaube auch, daß wir von der anderen Seite die Verpflichtung haben, Alles zu vermeiden, was Gelegenheit darbieten könnte, Jemand in diese Versammlung zu bringen, gegen den auch nur ein Stand Bedenken haben könnte. Ich muß die Ansicht aufstellen, daß — ohne die Provinzial-Landtage zu untergraben — alle Stände es thun müssen. Ich kann nur bedauern, daß in der letzten Versammlung ein Mitglied aus der Mark, das zugleich in dem Ministerium angestellt ist, die Bemerkung machte, wir seyen Stände, wir verträten hier nur einzelne Stände. Ich muß gestehen, ich begreife das nicht. Ich weiß, daß die einzelnen Stände uns wählen, aber damit hat es auch sein Ende. Ich finde in dem Gesetze ausgedrückt, daß wir uns nicht als einzelne Stände bewegen dürfen. Ja, das Gesetz spricht sogar aus, daß jede Verbindung, in welcher wir mit unsern Wählern standen, aufgehoben sey. Wir dürfen nicht Aufträge annehmen, wir müssen Alles im eigenen Namen thun. Meine Herren! Ich muß darauf aufmerksam machen, daß es nicht im Willen des Gesetzgebers gelegen hat, daß wir hier Stände vertreten sollen; denn die Gerechtigkeit waltet auf unserem Throne, und Unrecht wäre es, wenn Jeder seinen Stand vertreten, wenn die Ritterschaft allein die doppelte Zahl in die Waage legen wollte. Ich glaube auch, daß dies in doppelter Hinsicht geschehen ist, im Vertrauen auf die ritterliche Gesinnung, daß Jeder es als seine Pflicht erkenne, für die Bedrückten und Benachtheiligten überhaupt aufzutreten.

(Bravo!)

Denn wie? Sind wir nicht in der Lage, zu erklären, daß, wenn wir Stände vertreten sollen, wir sowohl den Stand der Städte als der Landgemeinden allmälig überflügeln und zu Boden werfen könnten? Es ist nicht geschehen und wird nie geschehen, weil die ehrenwerthe Gesinnung entgegentritt. Meine Herren! Ich spreche es aus, und Viele werden mit mir die Ansicht theilen: so wie mein Fuß diesen Saal betritt, vergesse ich, wessen Standes ich bin, welche Verhältnisse ich zu vertreten habe, ja, ich gehe noch weiter, ich fühle mich nicht mehr als Mitglied einer Provinz, ich fühle mich berufen, die heiligsten Interessen des Vaterlandes allein hier zu vertreten, zu bewahren, und ich habe den innigsten Wunsch, daß wir hier niemals mehr von der Vertretung einzelner Stände, wozu wir verpflichtet seyn sollen, zur Betrübniß Vieler etwas hören möchten.

(Lebhafter Beifall.)

Abgeordn. Graf von Schwerin: Ich habe, als ich vorhin das Wort hatte, mich zurückgezogen, weil ich glaubte, wir ständen noch an der Frage, ob die Appellation zulässig sey. Jetzt hat ein Abgeordneter aus der Provinz Preußen einen Antrag gestellt, den ich selber stellen wollte. Ich wollte ihn dahin stellen, daß der Paragraph also gefaßt würde:

„Die Entscheidung unterliegt dem Provinzial-Landtage, wenn ꝛc.“ Ich weiß zur Begründung dieses Antrags kaum etwas dem hinzuzusetzen, was der frühere Redner ausgeführt, glaube vielmehr, ich würde der Sache nur Schaden thun, wenn ich noch ferner etwas zur Motivirung sagen wollte; ich beschränke mich daher darauf, zu erklären, daß mir der Abgeordnete ganz aus der Seele gesprochen und ich ihm vollkommen beitrete.

Abg. Freiherr v. Manteuffel: Ich wende mich zunächst zu einem Einwurfe, der, wenn ich nicht irre, von einem verehrten Mitgliede aus der Provinz Sachsen gemacht worden ist, welches hier den Punkt a. entfernt zu sehen wünscht. So viel ich mich erinnere, ist in dem Abtheilungs-Gutachten derselbe Antrag enthalten, und ich an meinem Theile finde keine Veranlassung, dem entgegenzutreten. Ich glaube sogar, daß es eine Verbesserung des Gesetzes sein werde, wenn der Punkt a. herauskommt, und zwar aus dem Grunde, weil der Provinzial-Landtag immer in der Lage sein wird, unter c. seine Rechte wahrzunehmen. Was sodann den Einwand, den ein geehrter Abgeordneter aus der Rhein-Provinz gemacht hat, betrifft, der im Sinne der Geschwornengerichte gegen die zweite Instanz sich äußern zu müssen glaubte und etwa nur im Interesse des Angeklagten eine solche zulassen wollte, so erkenne ich alle die Gründe, die dafür sprechen, bei dem Geschwornengerichte nur eine Instanz stattfinden zu lassen, vollkommen an; aber ich glaube, es sind auch die Gegengründe so ausführlich hier erörtert worden, daß ich nicht nöthig habe, dafür die Zeit der hohen Versammlung in Anspruch zu nehmen. Es ist in der letzten Sitzung hier angeführt worden, daß, wo es sich um die Ehrenhaftigkeit handle, man streng sein, mit der äußersten Strenge verfahren müsse, und ich glaube, daß gerade hier bei der Verhandlung, die rein in die Hand der Stände-Versammlung gelegt ist, bei welcher nicht einmal die Regierung sich die Befugniß der Aggravation vorbehalten hat, was ihr doch nahe genug gelegen hätte, eine besondere Strenge seyn muß. Was den dritten Einwand betrifft, der von geehrten Abgeordneten aus den Provinzen Pommern und Preußen gemacht worden ist, daß die Provinzial-Landtags-Versammlung als solche, nicht in einzelnen Ständen entscheiden lassen soll, so gestehe ich, daß der Antrag viel für sich hat und ich mich ihm nicht widersetzen würde. Das Haupt-Bedenken war allerdings das, daß von dem Provinzial-Landtage, als solchem, die Anklage möglicherweise beschlossen sein kann und es mir nicht passend erscheint, wenn der Provinzial-Landtag wieder Instanz ist. Ich habe mir schon erlaubt, anzudeuten, wie ich angemessener finde, daß der einzelne Stand erkenne. Indessen unterwerfe ich das lediglich dem Ermessen der hohen Versammlung, und die Abstimmung wird darüber entscheiden. Was aber sodann den Angriff betrifft, als wollte ich eine Spaltung der Versammlung in Stände, oder als wollte ich einer solchen Spaltung das Wort reden, so glaube ich kaum in der That zu einem solchen Vorwurfe Veranlassung gegeben zu haben. Ich glaube, daß die Worte, welche ich in der vorigen Versammlung ausgesprochen habe, sich lediglich auf unsere ständische Gesetzgebung gründen, wie sie einmal vorliegt. Die ständische Gesetzgebung sagt: es wird nach Ständen gewählt, und wir sind in der Kurie der drei Stände. Das kann man mir doch nimmermehr abstreiten. Ich glaube, wenn es gilt, das Allgemeine dem Speziellen vorzuziehen, so wird die hohe Versammlung nimmermehr in Zweifel seyn, und ich meinestheils glaube mir selbst das Zeugniß geben zu können, daß ich dabei nicht der Letzte seyn werde; aber ich glaube, man kann nur dann verzichten, nur dann Opfer bringen, wenn man wirklich vertritt, also der Stand der Ritterschaft, der Stand der Städte, der Stand der Landgemeinden wird nur dann Opfer bringen können, wenn er das Interesse seines Standes wirklich zu vertreten hat. Ich weiß sehr wohl, daß auch eine andere Art der Repräsentation möglich ist: ob sie besser ist, lasse ich dahingestellt, aber wir haben sie einmal nicht. Wenn das numerische Verhältniß hervorgehoben worden ist, so theile ich ganz die Ansicht des Abgeordneten aus Preußen, daß man dieses hier nicht berücksichtigen möge. Ich zweifle keinen Augenblick, daß die Mehrzahl der Ritterschaft eben so im Interesse der Städte und Landgemeinden stimmen werde, wie umgekehrt; aber daß man deßhalb leugnen will, unsere ständische Gesetzgebung beruhe nicht auf der Gliederung der Stände, das, meine Herren, vermag ich nicht einzusehen.

Abg. Hansemann: Zur Vervollständigung des Vortrages wollte ich um die Aufklärung bitten, wie das gemeint sey, daß es sehr nahe gelegen habe, daß die Regierung von ihrer Seite auf ein Aggravationsmittel hätte bestehen können?

Abg. Freiherr von Manteuffel: Weil die Regierung in allen fiskalischen Untersuchungen auch das Aggravationsmittel hat.

Abg. Mevissen: In der vorigen Versammlung hat der verehrte Redner, der so eben gesprochen hat, gerade auf den Vortrag, den ich zu halten die Ehre gehabt hatte, erwiedert, daß er durch denselben das ständische Prinzip angegriffen glaube. Es ist von einem verehrten Redner aus Preußen damals schon darauf entgegnet worden, daß er diesen Angriff auf das ständische Prinzip in meiner Rede nicht erkannt habe. Ich glaube aber, mich noch dagegen verwahren zu müssen, daß unser ständisches System überhaupt in der Weise, wie es geschehen ist, aufgefaßt werde. Ich kann ein solches Prinzip, wie der verehrte Redner aus der Kurmark es vertritt, in der vaterländischen Gesetzgebung nicht erkennen. Wir haben freilich eine ständische Gliederung, aber nicht eine solche, die ausschließen könnte, daß in diesem Saale die großen und allgemeinen Interessen des Vaterlandes und der Nation durch die Gesammtheit der Stände vertreten werden. Das widerspricht dem Prinzip der preußischen Stände nicht, sondern entspricht demselben. Wir haben keine Berufsstände, die ihren Beruf vertreten, sondern Stände, die nach dem ausdrücklichen Wortlaut des Gesetzes die Interessen der Gesammtheit vertreten sollen. Ich kann keine anderen Stände, als die im Gesetze gegebenen, anerkennen.

Landtags-Kommissar: Es ist von einem geehrten Mitgliede aus der Provinz Preußen mit hochherzigen Worten hervorgehoben worden, daß er, und er zweifle nicht, viele Mitglieder der Versammlung, indem sie diesen Saal betränen, vergäßen, weß Standes sie seyen, welcher Provinz sie angehörten, indem sie nur die Pflicht und den Beruf fühlten, die Interessen des gemeinsamen Vaterlandes hier zu vertreten, ja, indem sie den Beruf fühlten, da, wo es sich um Standes- und Provinzial-Interessen handle, eher die Interessen eines anderen Standes, einer anderen Provinz wahrzunehmen, als die eigenen. Ich erkenne diese hochherzige Gesinnung in vollem Maße an und wünsche, daß sie allen Mitgliedern der hohen Stände-Versammlung angehöre. Wenn aber hieraus ein Angriff gegen die Bestimmung des Gesetzes gemacht wird, daß in der Appellations-Instanz nicht der Provinzial-Landtag, sondern der betreffende Stand des Provinzial-Landtages urtheilen, soll, so habe ich hierauf zu erwiedern, daß dieser Theil des Gesetzvorschlages auf dem Grundsatz basirt ist, den ich bereits bei der Einführung des Gesetzes hervorgehoben habe, auf dem Grundsatz, daß die Urtheile Urtheile der Standesgenossen, judicia parium seyn sollen. Nur im Interesse dieser Konsequenz ist die Appellations-Instanz auch an den betreffenden Stand des Provinzial-Landtages gewiesen worden. Die Regierung legt aber auf diese Bestimmung keinen anderen Werth als eben den der Kosequenz. Dieselbe erkennt vollkommen an, daß der Provinzial-Landtag in seiner Totalität ein mindestens eben so guter Richter über die Integrität eines jeden einzelnen Mitgliedes desselben sey, es möge dem einen oder dem anderen Stande angehören, als die Genossen des Standes. Sollte daher die Majorität der hohen Versammlung die Appellations-Instanz lieber an den Provinzial-Landtag als an den einzelnen Stand desselben verweisen wollen, so glaube ich, ich sage so glaube ich, daß seitens des Gouvernements dagegen nichts zu erinnern seyn würde.

Abg. v. Bardeleben: Meine Herren! Für den Grundsatz, daß von der ganzen Versammlung die Entscheidung getroffen werden möge, möchte ich mich auch im Interesse des Angeklagten erklären. Mit welchen Gefühlen müßte der Angeklagte, wenn er nur von einem Stande freigesprochen worden ist, in diesen Saal treten, in der Besorgniß, es könne der eine oder andere Stand gegen diesen Ausspruch Zweifel hegen und nicht damit einverstanden seyn. Eben weil wir hier ein Ganzes bilden, glaube ich, daß das Ganze den Richter bilden und die Entscheidung geben müsse. Gerade im Interesse des Angeklagten halte ich dies dringend nothwendig.

(Ruf auf Abstimmung).

Abg. Jachmann: Ich habe nur das unterstützen wollen, was schon gesagt worden ist.

(Der Ruf zur Abstimmung wird immer lauter und dringender).

Marschall: Wir kommen zuerst zur Abstimmung über die allgemeine Frage, ob überhaupt eine Appellation stattfinden soll, und ich bitte den Herrn Secretair, die Frage zu verlesen.

Secretair Naumann: Die Frage wird seyn: soll die zweite Instanz genehmigt werden?

Marschall: Diejenigen, welche für die Genehmigung einer zweiten Instanz sind, bitte ich aufzustehen.

(Die Frage wird mit überwiegender Majorität genehmigt).

Secretair Naumann: Die zweite Frage würde seyn: soll der gesammte Provinzial-Landtag die zweite Instanz bilden?

Marschall: Das Gegentheil davon ist, daß der einzelne Stand die zweite Instanz bilde. Also: soll der ganze Provinzial-Landtag die zweite Instanz bilden?

(Die Frage wird von mehr als $^2/_3$ der Mitglieder genehmigt).

Der Herr Referent wird seinen Vortrag fortsetzen, wir kommen auf einen anderen Punkt.

Referent Graf Stosch: Von der Abtheilung sind noch folgende Veränderungen in Vorschlag gebracht worden. Nämlich bei Passus 9 heißt es:

„Diese Entscheidung unterliegt der Bestätigung des Standes, welcher auf dem Provinzial-Landtage den Angeschuldigten vertritt.“

Das Kriterium der zweiten Instanz ist nicht die Bestätigung, sondern nach unserem gerichtlichen Gebrauche die Entscheidung. Nach unserem Prozeßverfahren ist nämlich in den §§. 508, 512, 513 nicht sowohl die zweite Instanz in Bezug auf das Bestätigungsrecht gemeint, und richtiger würde gesagt seyn, wenn man sagte: „Entscheidung“.

Marschall: Es will mir scheinen, als ob dies nur eine Fassungssache sey, und über die wir weggehen können.

Referent Graf Stosch: Ferner ist nicht abzusehen, warum die Appellation nur dann zulässig seyn soll, wenn die Ausschließung von dem Provinzial-Landtage erfolgt ist, da die Ausschließung von den Kommunal- und Kreistagen von gleicher bürgerlicher Wichtigkeit ist, wie bei den Provinzial-Landtagen. Uebrigens stehe diese Appellation der Kreistage an die Provinzial-Landtage schon in drei Provinzen gesetzlich fest, in Westfalen, Schlesien und dem Rheinlande. Die Abtheilung ist der Ansicht, daß der Passus a hier ganz zu elidiren sey. Es handelt sich überhaupt von der Ausschließung aus jeder ständischen Versammlung.

Marschall: Verlangt Jemand das Wort hierüber? — Ist Jemand gegen diesen Vorschlag? —

(Es erhebt sich Niemand dagegen.)

Demnach ist dieser Vorschlag einstimmig angenommen.

Eine Stimme: Die Frage ist nicht verstanden worden.

Marschall: Die Frage war: Soll die Appellation nicht blos in Beziehung auf Ausschließung von den Provinzial-Landtagen, sondern auch bei den Kommunal- und Kreistagen eintreten? Diese Frage ist bejaht.

Referent Graf Stosch: Bei c wurde von der Abtheilung gefunden, daß hinter dem Worte „sich“ einzuschalten sey: „Bei ihrer nächsten Versammlung“, damit diese Sachen sofort zur Erledigung gelangen mögen.

(Eine Stimme spricht vom Platze, ohne daß auch nur ein Wort verstanden werden konnte.)

Marschall: Die Frage ist dahin zu stellen: ob Passus c. ganz wegfallen solle?

Referent Graf Stosch: Ich würde es doch für sehr bedenklich halten, daß, wenn eine Versammlung Jemanden als bescholten aus der Versammlung weisen will und in der ersten Versammlung wenige Wähler, wie wir gehört haben, sagen: „Der Mann ist bescholten,“ — sie durch die zweite

Instanz gezwungen werden können, ihn in ihre Mitte aufzunehmen.

(Abg. Herbertz sprach auf der den Stenographen entgegengesetzten Seite vom Platze aus gegen den Herrn Landtags-Marschall, so daß seine Worte nicht verstanden werden konnten.)

Referent Graf Stosch: Ich würde es doch für bedenklich halten, wenn eine Versammlung die Befugniß nicht haben soll, Jemanden aus ihrer Mitte zu weisen, daß er in zweiter Instanz . . .

(Wird vom Abg. Herbertz unterbrochen.)

Referent Graf Stosch: Eben früher stand dies nicht so.

Abg. Hansemann: Nach den getroffenen Veränderungen würde es aber der Fall seyn.

Landtags-Kommissar: Ich kann die Behauptung nicht anerkennen, daß durch die Veränderung des Beschlusses geboten sey, diesen Punkt wegzulassen. Der Fall ist allerdings möglich, daß die vorläufige Meinung über die Bescholtenheit einer Person einem Provinzial-Landtage vorgetragen wird, daß, nachdem er die allgemeinen Umstände gehört, er erklärt hat: Wir sind der Meinung, daß der Mann zur Untersuchung gezogen werden müsse. Damit hat der Provinzial-Landtag kein Urtheil, sondern nur seine Meinung dahin ausgesprochen, daß Untersuchung eingeleitet werden soll. Wird der Bescholtene von dem vielleicht sehr kleinen Kreise seiner Wähler für wirklich unbescholten erklärt, so kann ich durchaus kein Uebel darin finden, wenn derselbe aus 60 bis 100 Personen bestehende Landtag in zweiter Instanz darüber entscheidet, ob er wirklich bescholten oder unbescholten sey. Ich glaube nicht, daß es der Würde eines solchen Landtages entspreche, wenn er gegen seine innigste Ueberzeugung eine Person in seiner Mitte dulden müsse, die von einem kleinen oder auch großen Kreise seiner Wähler für unbescholten erklärt sey. Deshalb glaube ich, von Seiten des Gouvernements auch jetzt noch bei der fraglichen Bestimmung im Gesetz stehen bleiben zu müssen, obgleich die Versammlung den Antrag gestellt hat, daß nicht der einzelne Stand, sondern der gesammte Landtag entscheiden solle.

Abg. v. Beckerath: Ich möchte der Ansicht des Hrn. Landtags-Kommissars Folgendes entgegenstellen. In jeder politischen Versammlung entstehen Parteien. Es ist der Fall nicht undenkbar, daß die augenblicklich herrschende Partei gern die Gelegenheit ergreifen würde, ein Mitglied der anderen Partei, welches ihr mißliebig ist, zu entfernen. Meine Herren, wir sollen hier den Beirath zu einem äußerst wichtigen Gesetze geben; es ist nöthig, daß wir den Standpunkt der strengsten Gerechtigkeit einnehmen und auch jenen Fall vorsehen. Er ist vorgesehen, wenn die Versammlung nur das Recht hat, das betreffende Mitglied in Anklagestand zu setzen, wenn aber die Wähler das Recht der Entscheidung haben, und nur in dem Falle, daß der Angeklagte sich durch diese verletzt fühlt, wieder an die Versammlung zurückgegangen werden kann. Ich schließe mich dem dahin zielenden Antrage an.

Abg. Herbertz: Ich möchte noch hinzusetzen, daß in dem von dem Herrn Landtags-Kommissar vorgetragenen Falle Kläger und Richter sich in einer Person befinden werden.

Abg. v. Auerswald: Was den Umstand anlangt, daß der Landtag Kläger und Richter in einer Person seyn würde, so erscheint dies durch das, was der Herr Landtags-Kommissar gesagt hat, widerlegt. Dem aber, was ein geschätztes Mitglied der Rhein-Provinz gesagt hat, kann ich mich nicht anschließen. Ich will im Allgemeinen das Prinzip nicht bestreiten, welches angeführt wurde, aber wir können nur Gesetze für unsere Zeiten und für die voraussichtlich kommenden Zeiten geben. Es ist mir ganz fremd, und ich kann es mir nicht denken, daß unserer ständischen Versammlung der Zustand nahe steht, wie er angedeutet wurde. Sollten künftige Zeiten andere Verhältnisse herbeiführen, so möge man die Gesetze ändern.

Eine Stimme (vom Platze): Seit 1820 bewege ich mich in ständischen Verhältnissen, und ist mir nie so etwas vorgekommen und auch nicht einmal dabei gedacht worden.

Abg. Herbertz: Ich erlaube mir die Bemerkung, daß die ganze Wahrheit der ständischen Repräsentation darauf beruht, daß die Rechte der Wähler geschützt und gewahrt werden. Auf dieser Wahrheit beruht der Gesetz-Entwurf selbst; werden aber schlimmere Bestimmungen festgesetzt, als sie der Passus enthält, so werden die Rechte der Wähler nicht geachtet, diese werden vielleicht genöthigt, andere Männer zu schicken, die ihren Ansichten nicht entsprechen. Ich finde also die Basis unserer ständischen Rechte verändert, wenn dieser Passus beibehalten wird.

(Mehrfacher Ruf: Abstimmung, Abstimmung!)

Abg. Freiherr v. Gudenau: Von einem sehr geehrten Mitgliede aus der Rhein-Provinz ist gesagt worden, daß in jeder politischen Versammlung sich Parteien bilden, welche einen möglichen Einfluß auch bei dieser Frage haben könnten; daher scheint mir die Bemerkung nicht unwichtig, daß, wie in der gewählten Versammlung, so auch in den Wähler-Versammlungen sich Parteien bilden, und daß sich da eben so scharfe Parteiungen bilden können, wie in vorliegenden Fällen sich schon gezeigt hat, daß ein Kandidat durch eine Partei wirklich gewählt worden ist. Daher scheint mir die Entscheidung der Wähler allein in höchster Instanz in dem vorliegenden Falle höchst bedenklich. Ich finde es noch mehr bedenklich bei einer so hochstehenden Versammlung. Ich muß darauf aufmerksam machen, daß, wenn ich die Verhandlung recht verstanden habe, die gegenwärtige hohe Versammlung in den Fall kommen könnte, über eine solche Frage in pleno entscheiden zu müssen; wie kann denn dieser Versammlung zugemuthet werden, sich dem Ausspruche einiger weniger Wähler in einer Provinz unterwerfen zu müssen?!

Sekretär Naumann: Ich glaube, daß das Amendement, wie es gestellt worden ist, wohl Unterstützung verdient. Es ist freilich wahr, mitunter kommen kleine Versammlungen von Wählern zusammen, und es wird ihnen eine große Macht verliehen. Aber was den kleinen Versammlungen entgegengesetzt wird, darf noch nicht den größeren entgegengesetzt werden. Prinzipiell muß meines Erachtens festgehalten werden, daß die Wähler über die Ehrenhaftigkeit und Qualifikation ihrer Abgeordneten entscheiden. Möglich, daß sie sich irren, in Parteien zerfallen und Manches außer Acht lassen, was wohl in Acht genommen werden muß. Aber Parteien finden sich in jeder größeren Versammlung, und ich bitte, das Wort: Partei, nicht für so schlimm und gefährlich zu halten. Gleichgesinnte halten sich zusammen. Dies nenne ich Partei, und es ist nicht recht, mit dem Worte Partei einen unliebsamen Nebenbegriff zu verbinden. Ein geehrtes Mitglied aus Preußen hat gesagt: Wir geben Gesetze für die Gegenwart, zeigen sie sich schlecht, so können sie geändert werden. Ich gebe dies zu, es ist allerdings wahr; aber wenn ich das erste Gesetz zu erlassen habe, so halte ich mich an das Prinzip. Ich stelle das Prinzip voran, die Wähler entscheiden zu lassen. Zeigt sich dieses Prinzip nicht ausreichend, dann wollen wir ändern, nicht aber umgekehrt jetzt weiter gehen und sagen: Den Gewählten soll dies Recht zustehen. Denn, meine Herren, das Aendern des Gesetzes ist später bei weitem schwerer.

Referent Graf Stosch: Ich wollte nur erwähnen: Hier handelt es sich nicht blos um Wähler und Gewählte, sondern um andere Beziehungen, um die Kreis- und Kommunaltage; also sind es viel weitere Beziehungen, als von dem Herrn Sekretär berührt worden sind, und ich glaube, daß es sehr bedenklich ist, eine so ernste Frage, ob Jemand bescholten sey, in die Hände so weniger Wähler zu legen, und ich kann keine bessere Entscheidung anerkennen, als die der Provinzial-Landtage, die bereits in zweiter Instanz anerkannt worden sind.

(Ruf nach Abstimmung.)

Marschall: Herr Camphausen hat das Wort begehrt.

(Wiederholter Ruf: Abstimmung!)

Abg. Camphausen: Nur zwei Worte. Es ist einem geehrten Abgeordneten noch zu antworten, daß es nicht gleichgültig ist, was man von Parteiungen unter Ständen oder unter Wählern, so wie von Parteien im Volke, spricht. Daß unter den Wählern Parteien bestehen, ist das, was wir wünschen, und daß diese Männer ihrer Partei wählen. Aber schlimm wäre es, wenn die Gewählten durch Parteien aus dieser Versammlung entfernt werden könnten.

(Konnte nicht deutlich verstanden werden.)

Ich mache darauf aufmerksam, daß das Verhältniß, welches eintritt, wenn ein Mitglied vor seine Wähler geschickt wird, folgendes ist. Die Stände-Versammlung erklärt: Wir wollen die Wahl-Versammlung fragen, ob sie diesen Mann noch heute wählen würde, wenn sie gewußt, in welchem Rufe er steht. Erklärt diese: „Ja, wir würden ihn noch heute wählen," so kann ich der Stände-Versammlung nicht das Recht zugestehen, ihn auszuschließen.

Marschall: Hiernach steht zu fragen, ob Litt. c. stehen bleiben oder wegfallen soll. Litt. c. heißt: „c. Die Versammlung, welche die Einleitung des Verfahrens beschlossen hat, sich bei ihrer nächsten Versammlung bei dem Ausspruche nicht beruhigen zu wollen, erklärt." Es fragt sich, ob dieser Passus stehen bleiben soll? Diejenigen, welche dafür sind, bitte ich aufzustehen. Er ist mit überwiegender Majorität angenommen worden.

Abg. Hansemann: Nachdem die Versammlung beschlossen hat, daß Litt. c. stehen bleiben soll, nehme ich eines von den Amendements auf, die ich früher angemeldet habe. Es ist aufmerksam darauf gemacht worden, daß es unzweckmäßig sey, wenn die nämliche Versammlung, welche die Anklage erhoben hat, auch demnächst die Entscheidung über die Anklage zu treffen habe. Sie haben entschieden, daß dies allerdings geschehen könne; ich bin aber überzeugt, daß Sie mir zugeben werden, daß alsdann doch eine größere Garantie eintreten muß, als bei der Anklage. Es ist beschlossen worden, daß die Anklage mit der einfachen Majorität stattfinden könne; Sie werden nicht zugeben wollen, daß, im Falle die nämliche Versammlung nun sich bei dem Ausspruche der Wähler nicht beruhigt, alsdann die nämliche Majorität, welche die Anklage erhoben hat, auch die Verurtheilung aussprechen könne. Sie werden daher gewiß, wie ich hoffe, dem Vorschlage allgemein zustimmen, daß, im Falle die Versammlung in Folge der Bestimmung von Litt. c. zu entscheiden hat, alsdann die Verurtheilung nur stattfinden kann, wenn drei Viertheile der Mitglieder der Gesammtzahl dieser Versammlung sich dafür aussprechen. Sie behalten dann die nämliche Versammlung bei, vermehren aber die Zahl derjenigen, welche sich auszusprechen haben. Sie bleiben sich konsequent, geben aber diejenigen Garantieen, welche unumgänglich erforderlich sind, damit eine gehörige Sicherung des Verfahrens und auch eine gehörige Logik in dem ganzen Verfahren stattfinde.

Marschall: Ich frage die Versammlung: Wird dieses Amendement unterstützt? (Geschieht ausreichend.)

Abg. v. Manteuffel: Ich verkenne nicht die wohlwollende Absicht für den Angeschuldigten, in welcher dieses Amendement proponirt ist; aber ich bestreite, daß diese Absicht wirklich erreicht wird. Denn ich frage, mit welcher Stirn soll der Mann, gegen welchen über die Hälfte der Versammlung sich erklärt hat, in der Versammlung Platz nehmen? Es ist in der gestrigen Sitzung mehrfach ausgesprochen worden, hier, wo es sich um die Wahrung ständischer Ehren handelt, müsse mehr streng, als zu schlaff verfahren werden.

Abg. Hansemann: Ich erwiedere dem geehrten Herrn Redner, daß der Angeschuldigte mit der Stirn eines Angeschuldigten wird zu erscheinen haben, und daß er mit Recht in Anspruch nehmen kann, daß nicht dieselben Personen, welche ihn in Anklagestand versetzt haben, ihn auch verurtheilen können, sondern daß wenigstens eine größere Zahl hinzutreten muß. (Ruf nach Abstimmung.)

Marschall: Die Frage ist: soll das Amendement, das so eben gestellt worden ist, angenommen werden?

Eine Stimme: Das Amendement hätte müssen vorher gestellt werden.

Marschall: Das Amendement ist unterstützt worden, kann daher auch noch nachträglich zur Abstimmung kommen.

Abg. v. Brünneck: Ich möchte mir erlauben, zu bemerken, ob wir nicht auf das ursprüngliche Prinzip zurückgehen und statt $^3/_4$ der Stimmen, $^2/_3$ setzen wollen?

Abg. Hansemann: Ich bin damit einverstanden, wenn es heißt, $^2/_3$ der Gesammtzahl der Mitglieder.

Abg. v. Auerswald: Ich muß mich dem Amendement entgegenstellen, indem ich einen psychologischen Zusammenhang darin nicht finden kann. Ganz dieselben Gründe, die mich veranlassen würden, in der Versammlung auf den leisesten Verdacht hin und im Interesse des Verdächtigen eine Untersuchung zu beantragen, dieselben Gründe würden mich veranlassen, als Richter auf das peinlichste und genaueste zu verfahren: ich kann einen formellen, so wie einen inneren Zusammenhang, der größere Sicherung nothwendig macht, durchaus nicht anerkennen, und ich erkläre mich gegen das Amendement.

Eine Stimme: Ich trete dem verehrten Sprecher bei.

(Es wird vielfach Abstimmung verlangt.)

Marschall: Wird die Abstimmung allgemein gewünscht?

(Viele Stimmen: Ja, Ja!)

(Mehrere Stimmen: Wir wollen doch hören.)

Abg. Freiherr v. Gudenau: Ich wollte mir blos erlauben, zu bemerken, daß der Unterschied zwischen dem Falle, der früher verhandelt worden, und dem jetzigen darin liegt, daß hier Freisprechung vorhanden ist, die kassirt werden soll, und daß es doch einer bestimmteren Begründung des Urtheils bedarf, als es früher der Fall war.

Eine Stimme: Es scheint hier eine Lücke im Gesetz zu seyn, indem nicht gesagt ist, die Anklage kann in der Versammlung mit einem Drittheil und die Einlegung der Appellation konsequenterweise auch durch ein Drittheil der Versammlung zu Wege gebracht werden.

(Geräusch in der Versammlung.)

Marschall: Ich stelle die Frage: Ob das Amendement angenommen werden soll? Diejenigen, welche für das Amendement sind, bitte ich aufzustehen. — Das Amendement ist nicht angenommen.

Eine Stimme (von einem entfernten Platze): Es ist das Amendement nicht recht verstanden worden; — ob zwei Drittheile oder drei Viertheile der Stimmen erforderlich seyen.

Marschall: Das ursprüngliche Amendement ging auf drei Viertheile der Stimmen, später ist es modifizirt worden auf $^2/_3$. Beliebt der hohen Versammlung noch eine Abstimmung über die $^2/_3$?

(Stimmen: Ja und Nein.)

Der Sicherheit wegen, da es nicht verstanden worden ist, will ich doch fragen: Ob die Versammlung sich für das Amendement erklärt, wenn $^2/_3$ der Stimmen erfordert werden? — Es haben sich diesmal mehr Stimmen dafür erklärt, aber es ist noch keine Majorität.

Referent Graf Stosch: Zu Passus 11 wurde hervorgehoben, daß es sich bei der zweiten Instanz nicht allein um ein Verwerfen, sondern auch um ein Entscheiden handle; es also am Schluß dieses Passus heißen möge:

durch Stimmenmehrheit über den Ausspruch der Wahlversammlung in letzter Instanz entscheidet;

womit die Schlußworte wegfallen würden:

„Bei diesem Ausspruch hat es sein Bewenden."

Marschall: Dies ist ein Fassungs-Vorschlag. Vielleicht würde es hinreichen, darauf aufmerksam zu machen, daß hier in der Fassung eine Unklarheit vorzuliegen scheine. Ich frage, ob die hohe Versammlung damit einverstanden ist?

(Wird bejaht.)

Referent Graf Stosch: trägt vor: §. IV. Wer solchergestalt durch rechtskräftigen Ausspruch aus einer ständischen Versammlung des Inlandes ausgeschlossen ist, darf überhaupt ständische Rechte nicht mehr ausüben, auch an ständischen Wahlen als Wähler nicht mehr theilnehmen.

Abg. Graf v. Strachwitz (Kamienietz): Ich würde mir zu §. III. noch etwas erlauben. Es ist nothwendig, daß etwas beschlossen werde, weil hier vorausgesetzt wird, daß Standesgenossen entscheiden sollen. Nachdem aber beschlossen worden ist, daß der ganze Landtag entscheiden soll, so muß der Paragraph am Schlusse etwas geändert werden. Ich mache hiermit darauf aufmerksam, denn es heißt hier: „Dieser ernennt beim nächsten Zusammentreten des Landtages einen Referenten, welcher dem Stande des Angeklagten angehört." Dies wird also abgeändert werden müssen.

Referent Graf Stosch: Es ist dies lediglich Redactions-Sache.

Marschall: Es betrifft dies die Fassung, die nach den jetzigen Beschlüssen redigirt werden muß. Zu §. IV. ist von der Abtheilung nichts bemerkt worden.

Abg. Hansemann: Nach diesem §. IV. werden alle diejenigen, welche durch ein Ehrengericht ausgeschlossen sind, insofern sie nicht begnadigt werden, auf Antrag der nämlichen Versammlung, die sie ausgeschlossen hat, lebenslang politisch ehrlos seyn. Dies scheint mir zu weit zu gehen. Ein Gericht erläßt sein Urtheil nicht immer auf lebenslängliche Strafe, sondern in sehr vielen und sogar in den meisten Fällen nur auf Zeit. Es scheint mir deshalb, daß es dem Angeklagten allezeit, wenigstens nach Verlauf von 5 Jahren, freistehen müsse, die nämliche Versammlung, die ihn ausgeschlossen hat, um ein neues Urtheil anzurufen.

(Einige Stimmen äußern: „Dies gehört zu §. V.")

Es gehört das, was ich vortrage, eigentlich zu §. IV. und V. — Der Unterschied besteht darin, daß nach 5 Jahren Jemand, der durch dieses Gericht der Stände verurtheilt worden ist, wieder von der nämlichen Versammlung rehabilitirt werden könne, ohne daß es dazu der Genehmigung der Regierung bedürfen würde. Ich glaube es nicht weiter motiviren zu brauchen. Einstweilen will ich sehen, ob Einwendungen dagegen gemacht werden.

(Fortsetzung in der Beilage.)